

Fortbildungsprogramm (FBP)
der Schweizerischen Gesellschaft
für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)
Version 1 Januar 2014

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen	2
2. Fortbildungspflichtige Personen	2
3. Umfang und Gliederung der Fortbildung	2
3.1. Grundsätze	2
3.2. Fachspezifische Kernfortbildung	4
3.2.1. Definition der fachspezifischen Kernfortbildung	4
3.2.2. Automatisch anerkannte Kernfortbildung	4
3.3. Erweiterte Fortbildung	6
3.4. Selbststudium	6
4. Aufzeichnung der Fortbildung und Definition der Fortbildungsperiode	6
4.1. Aufzeichnung der Fortbildung	6
4.2. Kontrollperiode.....	6
4.3. Fortbildungskontrolle.....	6
5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung	7
6. Befreiung von der Fortbildungspflicht, Reduktion der Fortbildungspflicht .	7
7. Gebühren	7
8. Beschwerde	7
9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung	7
10. Anhänge	8

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 26. Mai 2010), das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94: 1/2, 12-17).

Gestützt auf Art. 6 FBO ist die SGAIM für die Ausarbeitung, Umsetzung, Anwendung und Evaluation des Fortbildungsprogramms für Allgemeine Innere Medizin zuständig.

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom, bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO und dem für sie zutreffenden Programm verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1. Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden bzw. Credits pro Jahr:

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit eines Facharztes für Allgemeine Innere Medizin in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

<p>30 Credits Selbststudium</p>
<p>bis zu 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>
<p>mindestens 25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung</p>

- Nicht strukturierte Fortbildung
 - Nicht nachweispflichtig
 - Automatisch angerechnet
-
- Strukturierte Fortbildung
 - Anerkennung und Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder SIWF/FMH. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.
 - Fachspezifische Kernfortbildung, die die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt.
 - Nachweispflichtig
 - Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
-
- Strukturierte Fortbildung
 - Anerkennung und Crediterteilung durch SGAIM
<http://www.sgaim.ch/de/home.html>
 - Nachweispflichtig
 - Mindestens 25 Credits erforderlich
 - Auflagen gemäss FBP SGAIM

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, die Vorgaben aller Fortbildungsprogramme zu erfüllen. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Mehrfachtitelträgern, die auch allgemein internistisch tätig sind, wird aus Haftpflichtgründen empfohlen, das Fortbildungsprogramm für Allgemeine Innere Medizin zu absolvieren. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildung für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllt.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2. Fachspezifische Kernfortbildung

3.2.1. Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung können Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden in Allgemeiner Innerer Medizin, in den Fachbereichen gemäss Anhang 1 sowie in allen ergänzenden Disziplinen gemäss Anhang 2, sofern diese auf die allgemein internistische Tätigkeit, sei es als Spitalinternist, als Praxisinternist oder als Hausarzt ausgerichtet und dafür relevant sind. Zudem müssen sie für ein allgemein internistisches oder interdisziplinär zusammengesetztes, im Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin tätiges Zielpublikum bestimmt sein. Sie müssen dem Erhalt sowie der Aktualisierung der im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung Allgemeine Innere Medizin einschliesslich Schwerpunkt Geriatrie erworbenen Kompetenzen dienen, welche für die einwandfreie allgemein internistische Betreuung (Anamnese, Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich sind.

Organisation und Didaktik entsprechen den Kriterien der Erwachsenenbildung. Für die Anerkennung als Kernfortbildung gilt, dass mindestens eine Person mit dem Titel Facharzt für Allgemeine Innere Medizin einen wesentlichen und aktiven Einfluss auf die Programmgestaltung hat.

Fortbildungen, welche obiger Definition entsprechen, können als Kernfortbildung anerkannt werden. Abweichungen von der Definition sind in stichhaltig begründeten Fällen möglich. Beinhaltet eine Fortbildungsveranstaltung nebst allgemeininternistischen auch nicht fachspezifischen Bereichen gemäss Art. 6 Abs. 2 FBO, so können auch diese Anteile bis zu maximal 50% der Gesamtdauer bzw. der Gesamtcredits als Kernfortbildung anerkannt werden.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGAIM automatisch oder auf Antrag eines Anbieters als fachspezifische, allgemein internistische Kernfortbildung zugelassen sind.

Die SGAIM behält sich vor, Veranstaltungen, für welche sie Credits zugesprochen haben, zu evaluieren und qualitätssichernde Massnahmen zu ergreifen (Verwarnung, Auflagen, Aufhebung der Anerkennung).

Zwecks einer ausgewogenen Fortbildung sind verschiedene Fortbildungsinhalte und Fortbildungsmethoden zu berücksichtigen. Ungeachtet der gewählten Fortbildungsmethoden sollten jährlich pro Themengebiet nicht mehr als je maximal 8 Fortbildungscredits als Kernfortbildung absolviert werden. Diese inhaltlichen Limitationen gelten nicht für Titelträger des Schwerpunkts Geriatrie, welche ihre gesamte Fortbildung im Schwerpunkt Geriatrie absolvieren können.

3.2.2. Automatisch anerkannte Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen mit allgemein internistischen Themen von internationalen und nationalen (soweit die ausländischen Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen), kantonalen sowie regionalen allgemein internistischen Gesellschaften	keine

b) Fortbildungsveranstaltungen von Gesellschaften, deren Weiterbildungsprogramme als Grundlage Allgemeine Innere Medizin beinhalten (siehe Anhang 1)	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen von allgemein internistischen, SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten sowie Instituten für Hausarztmedizin, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten der unter Anhang 1 aufgeführten Fachgebiete	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die allgemein-internistische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits/Präsentation à 10-60 Min.; maximal 8 Credits/Jahr
b) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin (gemäss Anhang 1)	5 Credits/Publikation; maximal 8 Credits/Jahr
c) Posterpräsentation auf dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin (gemäss Anhang 1)	2 Credits/Poster; maximal 4 Credits/Jahr
d) Teilnahme an strukturiertem Qualitätszirkel, Super- und Intervision oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen. Die Funktion als Moderator/Leiter gibt keine zusätzlichen Credits.	1 Credit/Stunde; maximal 8 Credits/Jahr
e) Strukturierte Intervision/Supervision	1 Credit/Stunde; maximal 8 Credits/Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr begrenzt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 8 Credits/Jahr
b) Absolvieren von SGAIM-akkreditierten Self-Assessments und strukturierten Audits	1 Credit/Stunde; maximal 2 Credits/Jahr
c) Fortbildung zur Rezertifizierung von Fähigkeitsausweisen z.B. Sportmedizin, Ultraschall, Manuelle Medizin, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin. (Ausgenommen sind Fortbildungen in Komplementärmedizin, die als erweiterte Fortbildung gelten, siehe Graphik Ziffer 3.1).	1 Credit/Stunde; maximal 8 Credits/Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter von nicht automatisch anerkannten Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung bei der Fachgesellschaft SGAIM beantragen.

Auch hier werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94: 1/2, 12-17) entsprechen. Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <http://www.sgaim.ch/de/home.html> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 2 Monate vor der Veranstaltung zu stellen. Der Entscheid wird innerhalb von 15 Arbeitstagen mitgeteilt.

3.3. Erweiterte Fortbildung

Die erweiterte Fortbildung umfasst anerkannte Fortbildung anderer Fachgesellschaften, der kantonalen Ärztesellschaften, des SIWF und bestimmte Ärzteorganisationen der Komplementärmedizin, gemäss Art. 6, Abs. 2 FBO. Es wird empfohlen, entweder weitere Angebote aus dem Gebiet der Allgemeinen Inneren Medizin oder aus den in Anhang 2 aufgeführten Disziplinen entsprechend der aktuellen Tätigkeit zu absolvieren.

3.4. Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (wie Lektüre medizinischer Zeitschriften, Literatur, Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Definition der Fortbildungsperiode

4.1. Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen, internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform von myFMH aufzeichnen. Ein vollständiges Fortbildungsprotokoll ist im Rahmen einer Stichprobe vorzuweisen (siehe Ziffer 4.3). Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren.

4.2. Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode, welche individuell festgelegt wird, beträgt drei Kalenderjahre (Art. 7. lit. c FBO). Die Fortbildungsperioden dürfen sich nicht überschneiden. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht möglich.

4.3. Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungsdeklaration basiert auf dem Prinzip der Selbstverantwortung. Die Fachgesellschaften SGAM und SGIM führen Stichproben durch und fordern evtl. weitere Unterlagen ein.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer die Fortbildungspflicht für eine Dreijahresperiode gemäss vorliegendem Programm erfüllt, kann dies nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform *myFMH* bestätigen, eine allfällige Gebühr entrichten und damit ein Fortbildungsdiplom, beziehungsweise eine Fortbildungsbestätigung, erwerben.

Wer den Facharzttitel für Allgemeine Innere Medizin besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/FMH-Fortbildungsdiplom. Nicht FMH-Mitglieder oder Fachärzte ohne Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin erhalten eine Fortbildungsbestätigung.

6. Befreiung von der Fortbildungspflicht, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankheit, Mutterschaft) berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht.

Der Anspruch auf Reduktion basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Berufsunterbrüche sind mit entsprechenden Belegen zu dokumentieren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 6 auf Verlangen vorzuweisen.

7. Gebühren

Für den Erwerb eines Fortbildungsdiploms bzw. einer Fortbildungsbestätigung erhebt die Fachgesellschaft SGAIM kostendeckende Gebühren von Fr. 375.-. Für Mitglieder der genannten Gesellschaften SGAIM ist die Gebühr im Mitgliederbeitrag enthalten.

8. Beschwerde

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Fortbildungsdiploms bzw. einer Fortbildungsbestätigung kann beim Vorstand der SGAIM schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet der jeweilige Vorstand.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 31. Oktober 2013 genehmigt. Es tritt per 01.01.2014 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 30. September 2008 (SGAM) resp. vom 01.01.2011 (SGIM).

10. Anhänge

Anhang 1

Fachbereiche, deren Weiterbildungsprogramme als Grundlage Allgemeine Innere Medizin beinhalten.

- Allergologie und Klinische Immunologie
- Angiologie
- Endokrinologie/Diabetologie
- Gastroenterologie
- Geriatrie
- Hämatologie
- Infektiologie
- Kardiologie
- Klinische Pharmakologie und
- Toxikologie
- Nephrologie
- Neurologie
- Medizinische Onkologie
- Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Pneumologie
- Rheumatologie
- Tropen- und Reisemedizin

Anhang 2

Fachbereiche gemäss Weiterbildungsprogramm Allgemeine Innere Medizin Kapitel 2.3.

- Allergologie und klinische Immunologie
- Angiologie
- Anästhesiologie
- Chirurgie
- Dermatologie und Venerologie
- Endokrinologie/Diabetologie
- Gastroenterologie
- Geriatrie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hämatologie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Kinderchirurgie
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Medizinische Onkologie
- Nephrologie
- Neurologie
- Ophthalmologie
- Orto-Rhino-Laryngologie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Pneumologie
- Psychiatrie und Psychotherapie, inkl. Psychosomatische und Psychosoziale Medizin
- Radiologie
- Radio-Onkologie / Strahlentherapie
- Rheumatologie
- Tropen- und Reisemedizin
- Urologie